

Allgemeine Vertriebsbedingungen (AVB) (gültig ab 06.07.2026)

1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Alpha EMC GmbH**, Heerstraße 100, 71332 Waiblingen, nachfolgend „Alpha EMC“ genannt.

(2) Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Alpha EMC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn Alpha EMC in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(3) Sämtliche Vereinbarungen zwischen Alpha EMC und dem Kunden, die im Zusammenhang mit einem Auftrag getroffen werden, bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Diese AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(5) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AVB auch für alle zukünftigen Verträge, Leistungen und Angebote zwischen Alpha EMC und dem Kunden, ohne dass hierauf im Einzelfall erneut hingewiesen werden muss.

2. Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

(1) Angebote von Alpha EMC sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Angebote gelten ausschließlich innerhalb der im Angebot angegebenen Gültigkeitsdauer.

(2) Nach Ablauf der Angebotsgültigkeit besteht keine Bindung mehr an die angebotenen Preise, Termine oder sonstigen Konditionen. Eine verspätete Beauftragung bedarf der erneuten schriftlichen Bestätigung durch die Alpha EMC.

(3) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von Alpha EMC, durch beidseitige Unterzeichnung eines Vertragsdokuments oder durch Aufnahme der Leistungserbringung durch Alpha EMC zustande.

(4) Bestellungen oder Annahmeerklärungen des Kunden, die vom Angebot der Alpha EMC inhaltlich abweichen, führen nicht zu einem verbindlichen Vertrag und können nicht

verarbeitet werden. In diesem Fall ist die Erstellung eines neuen Angebots und anschließender Bestellung notwendig.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prüfkonzepthen, Angeboten, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behält sich Alpha EMC sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind.

(6) Der Kunde darf Unterlagen von Alpha EMC ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Vertragszwecks verwenden.

3. Leistungsumfang

(1) Art und Umfang der von Alpha EMC zu erbringenden Leistungen ergeben sich abschließend aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Projektvertrag, Rahmenvertrag oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Soweit Angebote oder Leistungen auf Angaben, Spezifikationen, Prüfplänen, Lastenheften, Zeichnungen, Funktions- oder Leistungsbeschreibungen des Kunden oder von Dritten beruhen, ist Alpha EMC berechtigt, diese Angaben ihrer Leistungserbringung zugrunde zu legen, ohne deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder technische Geeignetheit eigenständig prüfen zu müssen, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde.

(3) Alpha EMC erbringt ihre Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt.

(4) Zusätzliche Leistungsanforderungen, Änderungswünsche oder Erweiterungen des Leistungsumfangs sind nur dann geschuldet, wenn über deren Inhalt, Auswirkungen auf Termine sowie Vergütung vorab mindestens in Textform eine entsprechende Vertragsänderung vereinbart wurde.

(5) Alpha EMC ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen qualifizierte Dritte oder verbundene Unternehmen einzuschalten.

(6) Soweit Alpha EMC Prüfungen, Bewertungen oder Berichte erstellt, beziehen sich diese ausschließlich auf den konkret vereinbarten Leistungsgegenstand und die bei Durchführung der Leistung vorliegenden Rahmenbedingungen. Eine Aussage zur Serienreife, Serienkonformität, dauerhaften regulatorischen Konformität oder allgemeinen Marktfähigkeit kann ausschließlich in Bezug auf das EMV-Verhalten getroffen werden.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Prüflinge, Hard- und Software, Zugänge, Ansprechpartner und sonstigen Mitwirkungsleistungen vollständig, richtig und rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Soweit Leistungen bei dem Kunden oder an einem vom Kunden benannten Ort erbracht werden, ist der Kunde verpflichtet, Alpha EMC rechtzeitig in alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Werksvorschriften, Betriebsanweisungen und sonstigen örtlichen Besonderheiten einzuweisen.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass Prüflinge transportfähig, betriebssicher und für die vereinbarte Leistung geeignet sind. Soweit An- oder Abtransporte erforderlich sind, obliegen diese grundsätzlich dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Umfang und die Qualität der von Alpha EMC zu erbringenden Leistungen hängen wesentlich von der Qualität und Vollständigkeit der Mitwirkung des Kunden sowie gegebenenfalls von Vorleistungen Dritter ab. Der Kunde hat daher sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für Alpha EMC unentgeltlich zu erbringen.

(5) Entstehen Alpha EMC durch verspätete, unrichtige, unvollständige oder sonst nicht ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden Verzögerungen, Wiederholungsaufwand, Mehrkosten oder sonstige Nachteile, so trägt der Kunde den daraus entstehenden Mehraufwand gesondert. Dies gilt auch dann, wenn ein Fest- oder Höchstpreis vereinbart wurde, soweit der Mehraufwand nicht von Alpha EMC zu vertreten ist.

(6) Alpha EMC haftet nicht für Schäden, Mängel, Verzögerungen oder Zusatzaufwendungen, die auf unzureichenden oder fehlerhaften Angaben, Unterlagen, Vorleistungen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden oder von durch den Kunden eingebundenen Dritten beruhen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im jeweiligen Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(4) Alpha EMC ist berechtigt, bei Projekten, Teilprojekten, langfristigen Leistungen oder sachlich gerechtfertigten Fällen Abschlagszahlungen, Teilrechnungen oder angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

(5) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Alpha EMC ist darüber hinaus berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung offener Forderungen auszusetzen.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Alpha EMC ausdrücklich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht im Übrigen nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(7) Ändern sich nach Vertragsschluss wesentliche kalkulationsrelevante Kostenfaktoren, insbesondere Lohn-, Energie-, Material-, Fremdleistungs- oder Transportkosten, und wirkt sich dies erheblich auf die Durchführung der Leistungen aus, werden die Parteien unverzüglich Gespräche über eine angemessene Vertragsanpassung führen.

6. Abnahme

(1) Soweit die von Alpha EMC geschuldete bzw. vom Kunden beauftragte Leistung abgeschlossen wurde, ist der Kunde verpflichtet, die Leistung unverzüglich nach Fertigstellung und Mitteilung der Abnahmebereitschaft abzunehmen.

(2) Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

(3) Unterbleibt eine ausdrückliche Abnahme, obwohl Alpha EMC die Fertigstellung mitgeteilt hat, gilt die Leistung spätestens zwei Wochen nach Übergabe, Bereitstellung oder Abschlussmeldung als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist unter konkreter Benennung wesentlicher Mängel die Abnahme verweigert.

(4) Die Ingebrauchnahme von Ergebnissen, Prüfberichten, Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnissen gilt ebenfalls als Abnahme, soweit dies nach Art der Leistung sachgerecht ist.

7. Grenzüberschreitende Leistungen

(1) Erbringt Alpha EMC Leistungen außerhalb Deutschlands oder für Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche für die steuerliche Behandlung erforderlichen Angaben, Nachweise und Registrierungsdaten rechtzeitig und vollständig bereitzustellen.

(2) Der Versand von Prüfgegenständen an den Auftragnehmer sowie deren Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

(3) Der Kunde ist für die vollständige Organisation und Abwicklung sämtlicher Transporte, Export-, Import- und Zollformalitäten verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Registrierungen sowie die ordnungsgemäße Verzollung.

(4) Prüfgegenstände sind vom Kunden so anzuliefern, dass eine Annahme durch den Auftragnehmer ohne zusätzliche Mitwirkungs-, Zoll- oder Importhandlungen möglich ist.

(5) Sämtliche Zölle, Einfuhrabgaben, Steuern, Lagerkosten, Standgelder, behördlichen Gebühren sowie sonstigen im Zusammenhang mit Transport oder Zollabwicklung entstehenden Kosten trägt der Kunde.

(6) Entstehen dem Auftragnehmer aufgrund unvollständiger Unterlagen, fehlerhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäß abgewickelter Transport- oder Zollprozesse Mehraufwendungen oder Verzögerungen, sind diese vom Kunden zu tragen.

(7) Innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde Alpha EMC vor Leistungserbringung seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Änderungen sind Alpha EMC unverzüglich mitzuteilen.

(8) Soweit steuerliche Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist Alpha EMC berechtigt, die nach deutschem Recht anfallende Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

8. Fristen und Termine

(1) Angegebene Fristen und Termine setzen voraus, dass alle technischen, organisatorischen und kaufmännischen Fragen rechtzeitig geklärt wurden und der Kunde seine Mitwirkungs- und Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Fristen und Termine verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen eintreten, die Alpha EMC nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Maßnahmen, Störungen von Lieferketten, Betriebsstörungen, Verzögerungen bei Zulieferern oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

(3) Fristen und Termine verlängern sich ferner angemessen, wenn der Kunde Änderungen des Leistungsumfangs verlangt oder seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist Alpha EMC berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

9. Gefahrübergang

(1) Soweit die Leistung die Lieferung körperlicher Gegenstände umfasst, erfolgt diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk bzw. ab dem Sitz oder Leistungsort von Alpha EMC.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an den Kunden, den Transporteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Dritte auf den Kunden über.

(3) Verzögert sich die Übergabe oder Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

10. Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Liegt ein Mangel vor, ist Alpha EMC nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder erneute Leistung berechtigt.

(3) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

(4) Keine Mängel liegen insbesondere vor, wenn Abweichungen auf Angaben, Unterlagen, Vorgaben, Spezifikationen, Prüfpläne, Vorleistungen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden oder Dritter beruhen.

(5) Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Abnahme, Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ab Übergabe der Leistung.

(6) Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

11. Haftung, Gesamthaftung

(1) Alpha EMC haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Alpha EMC auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von Alpha EMC ausgeschlossen.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, haftet Alpha EMC insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Nutzungsausfall, Rückrufrkosten, reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.

(5) Soweit die Haftung von Alpha EMC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten.

12. Urheberrechte, geistiges Eigentum, Verwertung

(1) Sämtliche Urheber-, Nutzungs-, Eigentums- und sonstigen Schutzrechte an von Alpha EMC entwickelten Verfahren, Methoden, Prüfaufbauten, Konzepten, Berechnungen, Dokumentationen, Software, Zeichnungen, Berichten, Auswertungen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben bei Alpha EMC, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

(2) Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den ausdrücklich zur Überlassung bestimmten Arbeitsergebnissen ein Einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Zweck, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(3) Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Bearbeitung oder Nutzung über den vertraglich vorgesehenen Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Alpha EMC.

(4) Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit schutzrechtsfähige Ergebnisse entstehen und keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wurde, stehen diese Alpha EMC zu. Über abweichende Zuordnungen oder gemeinsame Rechte ist im Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

13. Schutzrechte Dritter

(1) Alpha EMC haftet dafür, dass ihre vertragsgemäße Leistung innerhalb Deutschlands keine Schutzrechte Dritter verletzt, soweit die Leistung ausschließlich von Alpha EMC stammt und vertragsgemäß genutzt wird.

(2) Voraussetzung einer Haftung ist, dass der Kunde Alpha EMC unverzüglich schriftlich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informiert, keine Anerkenntnisse ohne Zustimmung von Alpha EMC abgibt und Alpha EMC die angemessene Rechtsverteidigung ermöglicht.

(3) Sofern eine Leistung von Alpha EMC Schutzrechte Dritter verletzt und Alpha EMC hierfür haftet, ist Alpha EMC nach eigener Wahl berechtigt, die Leistung zu ändern, Ersatz zu leisten, ein Nutzungsrecht zu beschaffen oder die betroffene Leistung gegen Erstattung der darauf entfallenden Vergütung zurückzunehmen.

(4) Eine Haftung von Alpha EMC ist ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung auf Vorgaben, Unterlagen, Spezifikationen, Entwicklungsleistungen oder sonstigen Anforderungen des Kunden oder auf einer von Alpha EMC nicht vorhersehbaren Verwendung beruht. In diesen Fällen stellt der Kunde Alpha EMC von Ansprüchen Dritter frei.

(5) Weitergehende Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird.

14. Kündigung

(1) Ist die Dauer der Leistungserbringung nicht vereinbart und ergibt sie sich auch nicht aus dem Vertragszweck, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer vereinbarten Mindestlaufzeit.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Ein wichtiger Grund für Alpha EMC liegt insbesondere vor, wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen trotz angemessener Fristsetzung nicht erbringt, unvollständige oder ungeeignete Angaben macht, vereinbarte Mehrkosten nicht übernimmt oder sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erheblich beeinträchtigt.

(4) Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie bereits angefallene, nicht mehr abwendbare Aufwendungen von dem Kunden zu vergüten.

15. Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit Anbahnung, Abschluss, Inhalt und Durchführung des Vertrags bekanntwerdenden vertraulichen Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrags zu verwenden.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere technische, wirtschaftliche, organisatorische und kommerzielle Informationen, Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Prüfberichte, Konzepte und sonstige nicht offenkundige Kenntnisse.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits vor Offenlegung bekannt waren, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung allgemein bekannt werden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

(4) Die Parteien werden ihre Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und sonstigen eingesetzten Dritten entsprechend auf Vertraulichkeit verpflichten.

(5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für drei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertrags fort, soweit nicht gesetzlich längere Schutzpflichten bestehen oder gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen etwas Abweichendes regeln.

(6) Alpha EMC ist berechtigt, den Kunden und die Tatsache der Leistungserbringung als Referenz zu benennen, sofern der Kunde, dem nicht aus berechtigtem Interesse ausdrücklich widerspricht oder eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

16. Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit Alpha EMC körperliche Gegenstände liefert, behält sie sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Alpha EMC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn Alpha EMC dies ausdrücklich erklärt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie, soweit sachgerecht, auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

(4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Alpha EMC unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt Alpha EMC bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags der Vorbehaltsware ab; Alpha EMC nimmt die Abtretung an.

17. Rücktritt, Stornierung, Vergütung bei vorzeitiger Beendigung

(1) Nimmt der Kunde nach Vertragsschluss von der Durchführung des Auftrags Abstand oder beendet er den Vertrag, ohne dass Alpha EMC dies zu vertreten hat, ist Alpha EMC berechtigt, Stornierungsgebühr zu verlangen. Die Stornierungsgebühren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tage vor Messtermin	Stornierungsgebühr
Bis 30 Arbeitstage	0 % des Auftragswertes
29 bis 15 Arbeitstage	50% des Auftragswertes
14 bis 3 Arbeitstage	80% des Auftragswertes
Weniger als 3 Arbeitstage	100% des Auftragswertes

(2) Soweit die Leistung vor dem vereinbarten Abschluss oder während der Leistungserbringung abgebrochen bzw. beendet wird, ohne dass Alpha EMC dies zu vertreten hat, erkennt der Kunde die nachfolgende Vergütungsregelung ausdrücklich an:

- Die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs tatsächlich erbrachten Leistungen, insbesondere die Bereitstellung von Messräumen, Prüfeinrichtungen, Personal sowie sonstigen Ressourcen, werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

- Für den Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Abbruch und dem ursprünglich vereinbarten Ende der Leistungserbringung wird eine Ausfallvergütung in Höhe von 80 % der Differenz zwischen dem vereinbarten Angebotswert und dem bis zum Abbruch erbrachten Leistungsumfang (jeweils auf Grundlage der Angebotskalkulation) berechnet.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, erkennt der Kunde die Vergütungsregelungen aus 17. (1) und 17. (2) mit Auftragserteilung als verbindlichen Bestandteil des Vertrags an.

18. Compliance

(1) Alpha EMC erwartet von ihren Geschäftspartnern die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, insbesondere in den Bereichen Korruptionsprävention, Kartellrecht, Geldwäscheprävention, Exportkontrolle, Menschenrechte, Arbeitsschutz und Umweltrecht.

(2) Der Kunde wird keine Handlungen vornehmen oder unterlassen, die zu einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit von Alpha EMC, ihren Organen, Mitarbeitern oder verbundenen Unternehmen führen können.

(3) Verstößt der Kunde schwerwiegend gegen anwendbare Compliance-Vorgaben, ist Alpha EMC berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

19. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Stuttgart.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, einer der der Standorte der Alpha EMC GmbH.

20. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.